

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Wohnbebauung Eichgraben am Walde“

# A b w ä g u n g

**der Stellungnahmen** aus der Beteiligung **der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum 20.06.2016 bis 20.07.2016) und der Beteiligung **der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden** nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben v. 01.06.2016) am **Entwurf** der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Wohnbebauung Eichgraben am Walde“, bestehend aus

- der Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom 12.04.2016
- den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 12.04.2016
- der Begründung in der Fassung vom 12.04.2016

### Kurzzeichen der Abwägung

- Z** = Zustimmung (ausdrückliche Zustimmung bzw. keine Bedenken und Anregungen)
- K** = **Kenntnisnahme**, keine Abwägung erforderlich, da eine nicht abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt (z. B. Sachverhaltsdarstellung, Äußerung nicht Gegenstand bzw. nicht relevant für das Planverfahren)
- TB** = **teilweise Berücksichtigung** der Anregungen, Bedenken, Argumentation
- BB** = Anregung / Hinweis ist **bereits berücksichtigt** bzw. Bedenken konnten ausgeräumt werden

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
<b>Träger öffentlicher Belange und Behörden</b>			
01	<b>Landesdirektion Sachsen</b> , 09105 Chemnitz <i>Stellungnahme vom 21.06.2016</i>		
	Die Änderungen der vorgelegten Planungen betreffen vorwiegend Lockerungen hinsichtlich der baulich-gestalterischen Vorgaben für die Gebäude. Zu diesen Änderungen bestehen aus der Sicht der Raumordnung keine grundsätzlichen Bedenken. Mit dieser Stellungnahme aus der Sicht der Raumordnung wird den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange nicht vorgegriffen.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
02	<b>Sächsisches Oberbergamt</b> , Postfach 1364, 09583 Freiberg <i>Stellungnahme vom 07.07.2016</i>		
	Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
03	<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen</b> , Postfach 1119, 2601 Bautzen <i>Stellungnahme vom 06.06.2016</i>		
	Durch den B-Plan werden keine Belange oder Planungsabsichten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen (LASuV, NL BZ) berührt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche berührt keine Bundes- oder Staatsstraßen. Das LASuV, NL BZ ist im weiteren Verfahren anhand aussagekräftiger Planunterlagen zu beteiligen. Um Überlassung eines Planteiles A mit Begründung aus dem rechtskräftigen B-Plan wird gebeten, ebenso um Information, wenn der B-Plan zur Satzung erhoben wird. Im weiteren Schriftverkehr sowie bei telefonischen Rückfragen ist als Voraussetzung für die Bearbeitung die Angabe unseres Aktenzeichens <u>zwingend</u> erforderlich.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
04	<b>Landesamt für Denkmalpflege Sachsen</b> , Schlossplatz 1, 01067 Dresden <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	-	-
05	<b>Landesamt für Archäologie Sachsen</b> , Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden <i>Stellungnahme vom 15.06.2016</i>		

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen o. g. Vorhaben keine Einwände, da im Jahr 1999 eine Voruntersuchung erfolgte (Ergebnis negativ). Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Görlitz rechtzeitig einzuholen.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
<b>06</b>	<b>Landkreis Görlitz</b> , Postfach 300152, 02806 Görlitz <i>Stellungnahme vom 30.06.2016</i>		
<b>06.1</b>	<b>Amt für Kreisentwicklung</b>		
<b>06.1.1</b>	Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Die Stellungnahme des Landratsamtes wurde in Verantwortung des Amtes für Kreisentwicklung unter Beteiligung der in unserem Hause von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange gebündelt.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
<b>06.1.2</b>	Außer den wegen der Reduzierung des Geltungsbereichs bestehenden Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es gegen die Änderung des Bebauungsplans aus Sicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung keine Bedenken.	Kenntnisnahme <b>Naturschutz s. Abwägung Ifd. Nr. 06.2.1</b>	<b>K</b>
<b>06.1.3</b>	Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Die in den folgenden Punkten und den beigefügten Stellungnahmen vorgetragene Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzubeziehen.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
<b>06.1.4</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b> Der geänderte Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zittau entwickelt und bedarf somit vor seiner Inkraftsetzung durch die öffentliche Bekanntmachung keiner Genehmigung durch das Landratsamt Görlitz. Es wird lediglich darum gebeten, bei der Anzeige der Satzung nach § 4 Abs.3 SächsGemO eine Verfahrensakte (Kopie) einzureichen, da wir bei allen nicht genehmigungspflichtigen Satzungen eine summarische Prüfung durchführen müssen. Die Änderung des Bebauungsplans wird im <b>vereinfachten</b> Verfahren nach § 13 BauGB (nicht im beschleunigten Verfahren s. Begründung Seite 4 unter Nr.1 2.Absatz) ohne frühzeitige Beteiligung und mit Verzicht auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht aufgestellt. Nach § 13 BauGB sind die Bestimmungen über den Ausgleich gem. § 1a Abs.3 BauGB aber weiterhin anzuwenden!	Kenntnisnahme Hinweise sind hinreichend bekannt	<b>K</b>
<b>06.1.5</b>	<b>Bedenken (B), erhebliche Bedenken (eB) und Hinweise (HW) zur Planzeichnung</b> Die Reduzierung des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist nicht notwendig. Mit der Reduzierung sind die herausgenommenen Flächen nicht mehr Bestandteil eines Bebauungsplans, da sie für sich selbst damit funktionslos werden. Für die rechtliche Sicherung der Zufahrtsstraße bringt die Reduzierung jedoch planungsrechtlich keine Nachteile, wenn diese Straße eine öffentliche Straße im Sinne des § 3 Abs.1 Sächsischen Straßengesetzes ist. Eine Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Kosten für die Errichtung dieser Zufahrt nach den Vorschriften der §§ 127ff BauGB ist damit jedoch wegen § 125 Abs.1 BauGB nicht mehr möglich (nur für die im Geltungsbereich verbliebenen Stichstraßen). Die ebenfalls aus dem Geltungsbereich herausgenommene Ausgleichsfläche muss nun aber gesondert über eine entsprechende vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB (städtebaulicher Vertrag)	Die äußere Verkehrserschließung des Baugebietes über die Anwohnerstraßen „Am Walde“ und „Zur Waldsiedlung“ wurde auf Grundlage der Erschließungsplanung, in Übereinstimmung mit der Festsetzung im bisher geltenden B-Plan, realisiert und deshalb als Bestand aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Stichstraßen als innere Erschließung des Gebietes sind zwar ebenfalls bereits realisiert, aber wurden bewusst im B-Plan-Geltungsbereich belassen. Im Bereich der Wendeanlage der jeweils vorhandenen Stichstraße ist der Bezugspunkt für die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen	<b>TB</b>

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	oder sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Die bessere Lösung wäre der Verbleib dieser Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans.	festgesetzt und darüber hinaus sind die Stichstraßen die direkte anbaufähige öffentliche Verkehrsfläche für die Erschließung der Baugrundstücke (Ausnahme: Flurstücke 2903 und 2904). Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3. Sächsisches Straßengesetz sind die Straßen „Am Walde“ und „Zur Waldsiedlung“ (einschließlich Stichstraßen) als öffentliche Straßen und gemäß ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße klassifiziert. Der Hinweis zu den Erschließungskosten wird zur Kenntnis genommen. Die Fertigstellung der Erschließung des Baugebietes erfolgte bereits im Jahr 2000. Der zu diesem Zeitpunkt in Ansatz gebrachte Grundstückspreis für Bauwillige wurde unter Einbeziehung der Kosten für die Erschließung, zzgl. des Abwasserbeitrages, ermittelt. Der heutige durch den Gutachterausschuss des Landkreises ausgewiesene erschließungsbeitragsfreie Bodenrichtwert liegt unterhalb des damals errechneten Grundstückspreises und ergibt sich aus den konjunkturellen Anpassungen aus dem Marktgeschehen. Die Stadt Zittau als Eigentümer der noch unbebauten Parzellen im B-Plan-Gebiet ist beim Verkauf der Grundstücke an die Vorschriften des § 90 SächsGemO gebunden.  <b>zur Ausgleichsfläche s. Abwägung Ifd. Nr. 06.2.1, Seite 5</b>	
<b>06.1.6</b>	<b>Brandschutz</b> Da dieser B-Plan in den Grundzügen seit mehreren Jahren bestand hat, geht die Brandschutzdienststelle davon aus, dass der Grundschutz mit Löschwasser entsprechend vorhanden ist. Aufgrund der Bebauung ist als Grundschutz eine Löschwassermenge von min 48 m <sup>3</sup> /h über einen Zeitraum von 2 Stunden nötig. Da es sich im gesamten B-Plan Gebiet um Stichstraßen handelt, müssen die bestehenden Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freigehalten werden. Die Durchfahrtsbreite für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes von mindestens 3m auf allen geradlinigen Stichstraßen und der Zufahrt zum B-Plan Gebiet ist ständig einzuhalten und bei Erfordernis zu beschildern.	Kenntnisnahme Durch die Feuerwehr der Stadt Zittau wurde 1999 im Beteiligungsverfahren am Entwurf eine Stellungnahme abgegeben u.a. mit dem Hinweis, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz eine Wassermenge von 1600 l/min (96 m <sup>3</sup> /h) für einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet werden muss. Die Hinweise sind in die Erschließungsplanung eingeflossen. Die Hinweise zur Freihaltung der Durchfahrtsbreite und ggf. Beschilderung sind für die B-Plan-Änderung nicht relevant, werden aber zur Information an das Referat Straßenverkehrsbehörde weiter geleitet.	<b>K</b>
<b>06.1.7</b>	<b>Hinweis der Straßenaufsichtsbehörde</b>		<b>K</b>

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Im B-Plan werden Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Sollen diese Flächen öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs.1 SächsStrG sein, bedürfen diese nach dem Bau einer förmlichen Widmung nach SächsStrG (§6). Die Festsetzung der Flächen im B-Plan ersetzt diese Widmung nicht.	Der Hinweis ist für die B-Planänderung nicht relevant, wird aber an das zuständige Referat Tiefbau der Stadtverwaltung weiter gegeben.	
06.1.8	<b>Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung</b> Auf der Planzeichnung sind Verfahrensvermerke abzdrukken. Neben der bereits enthaltenen Katasterbestätigung, die vom Vermessungsamt zu bestätigen ist, sind das der Vermerk über den Satzungsbeschluss (der Vermerk über die Genehmigung kann hier entfallen), der Vermerk über die Ausfertigung durch den Bürgermeister und der Vermerk über die Bekanntmachung im Amtsblatt.	Kenntnisnahme  Hinweise sind hinreichend bekannt	<b>K</b>
06.1.9	Die Stellungnahme des Landratsamtes als Bündelungsbehörde für die einzelnen Fachbehörden umfasst neben diesem Schreiben gleichrangig die beigefügten <i>Stellungnahmen folgender Fachämter:</i> - <i>Umweltamt</i> vom 29.06.2016 - <i>Vermessungsamt</i> vom 22.06.2016 - <i>Gesundheitsamt</i> vom 27.06.2016. <u>Schlussbemerkung</u> Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht des Landratsamtes Görlitz. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit der Satzung ist damit nicht verbunden. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird hiermit nicht vorgegriffen. § 10 Abs.3 BauGB ist entsprechend anzuwenden.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
06.2	<b>Umweltamt</b>		
06.2.1.	<b>3102 Belange Naturschutz</b> Zu der Planänderung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. Durch die Änderung des Geltungsbereiches befinden sich die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plan Gebietes. Die langfristige rechtsverbindliche Sicherung dieser Maßnahmen ist somit nicht mehr gegeben bzw. für die Untere Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar. Die erheblichen Bedenken können <u>ausgeräumt</u> werden, sofern die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auch nach der o. g. Planänderung dauerhaft gewährleistet wird (Dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag, Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, oder städtebaulichen Vertrag). Die rechtliche Sicherung ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. <u>Begründung:</u> Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahme in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Unterhaltung und Sicherung ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. <u>Ergänzender Hinweis:</u> Die Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 auf 0,30 wird als unwesentlich angesehen.	Die geäußerten Bedenken konnten in einer nochmaligen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt werden. Das Flurstück Nr. 2925, welches bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt war, wurde aus dem Geltungsbereich heraus genommen, weil die Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in diesem Bereich bereits vollständig erfolgt sind. Die dafür bisher im Teil B (textliche Festsetzungen) enthaltenen Maßnahmen können mit der Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich nicht mehr Bestandteil der Festsetzungen sein. Eine Lage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plan- Gebietes ist grundsätzlich zulässig. Eigentümer des Flurstückes 2925, auf welchem die Kompensationsmaßnahme bereits umgesetzt wurde, ist die Stadt Zittau. Die dauerhafte Sicherung wird mit der Verfügungsbefugnis der Kommune als Grundstückseigentümer und im Rahmen der	<b>BB</b>



Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>der Verschmelzung nicht entgegenstehen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich. Die Verschmelzung ist kostenfrei.)            Im Baugenehmigungsverfahren sollten die Bauherren (Grundstückseigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte) darauf hingewiesen werden, dass bei einem Abriss, einem Neubau oder einer wesentlichen Veränderung eines Gebäudes sowie einer veränderten Nutzung eines Flurstücks die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf eigene Kosten zu veranlassen (vgl. § 6 Abs. 3 SächsVermKatG) ist.</p>		
<b>06.4</b>	<b>Gesundheitsamt</b>		
	<p>Das Gesundheitsamt nimmt als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben in Eichgraben, Am Walde aus umwelthygienischer Sicht und gesundheitlicher Sicht folgt Stellung:</p> <p>1.            Die Bau- und Ausstattungsmaterialien sollten in erster Linie nach hygienischen und nicht nur nach ästhetischen und bautechnischen Gesichtspunkten ausgesucht werden. Bauphysikalisch relevante Konstruktionsverfahren sollten nicht besorgen lassen, dass die Innenraumluft sich negativ auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Nutzer auswirkt. (H)2.</p> <p>2.            Hinsichtlich des vorsorgenden Radonschutzes wird auf die Unterschreitung des maximalen Referenzwertes von 300 Bq/m<sup>3</sup> (RL 2013/59/EURATOM der EU vom 05.12.2013) verwiesen. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt, neu zu errichtende Gebäude so zu planen, dass in Aufenthaltsräumen Radonkonzentrationen von mehr als 100 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel vermieden werden. Es wird angeraten, das Gebäude radonsicher zu errichten. Da die Radonkonzentrationen im Boden variieren, sollte zur Abschätzung der konkreten Situation am Standort, einschließlich der Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen, ein sachkundiges Ingenieurbüro einbezogen werden. Detaillierte Informationen zum Radonvorkommen und -schutz können über die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen eingeholt werden:</p> <p>Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Radonberatungsstelle            Prof.-Dr.- Rajewsky-Str. 4            08301 Bad Schlema            Telefon/Fax: 03772/242 14            E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de            Internet: <a href="http://www.strahlenschutz.sachsen.de">www.strahlenschutz.sachsen.de</a></p> <p>3.            Entsprechend § 13 Abs. 2 (5) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) vom 21.05.2001, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.03.2016 Fassung sind alle Wasserversorgungsanlagen, aus welchen Wasser für die Öffentlichkeit bereit gestellt wird, meldepflichtig.            Nach Befüllen der Hausinstallation und vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist eine Freigabe durch das Gesundheitsamt erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die mikrobiologischen und chemischen Grenz- und Richtwerte der TrinkwV eingehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise 1. – 6. sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant, es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Sie können nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bauleitplan sein, dafür besteht keine Ermächtigungsgrundlage.            Die Hinweise werden an die Bauherren weiter gegeben.</p>	<b>K</b>

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, welche bei Kontakt mit Trinkwasser dieses in keiner Weise nachteilig verändern. Grundlage für die Planung sollte der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage sein. Es muss darauf geachtet werden, dass es an keiner Stelle zu Stagnationen kommt. Überdimensionierungen sind sowohl bei Trinkwasserleitungen als auch bei Trinkwasserspeichern zu vermeiden.</p> <p>Für die Errichtung von Warmwasseranlagen sind das DVGW Arbeitsblatt W 551, W 553 und die DIN 1988-300 zu Grunde zu legen, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Trinkwasser zu vermeiden.</p> <p>Probenahmestellen für die Entnahme mikrobiologischer Proben müssen desinfizierbar, vorzugsweise abflammbar sein.</p> <p>Bei Transport, Lagerung und Montage ist darauf zu achten, dass es nicht zu Verschmutzungen der Materialien, Anlagen und Anlagenteile kommt. (A)</p> <p>4. Die Beseitigung häuslicher Abwässer ist über den Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage wie vorgesehen zu gewährleisten (Punkt1.6).</p> <p>5. Für eine hygienisch unbedenkliche Abfalllagerung und -beseitigung ist Sorge zu tragen. (A)</p> <p>6. Bei der Errichtung neuer Stellplätze sollen wasser- und luftdurchlässige Materialien verwendet werden. Dadurch kann das Oberflächenwasser versickern und der Luftaustausch mit dem Boden wird ermöglicht.</p> <p>Des Weiteren sollten Stellplatzflächen durch entsprechende Anpflanzungen abgeschirmt werden, um einer Belästigung durch Lärm und Abgase entgegen zu wirken.</p>		
<b>07</b>	<p><b>Regionaler Planungsverband OL/NS, Löbauer Str. 63, 02625 Bautzen</b> <i>Stellungnahme vom 01.06.2016</i></p>		
	<p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen zu den geplanten Änderungen im Bebauungsplan Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben - Am Walde" der Großen Kreisstadt Zittau keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p>	Kenntnisnahme	<b>Z</b>
<b>08</b>	<p><b>Stadtverwaltung Zittau, Freiwillige Feuerwehr, F.-Könitzer-Str. 7-9, 02763 Zittau</b> <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i></p>	-	-

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
09	<b>Industrie- und Handelskammer Sachsen</b> , Langer Weg, 01239 Dresden <i>Stellungnahme vom 28.06.2016</i>		
	Mit der Änderung des oben genannten B-Plans wird das Ziel verfolgt, durch eine Anpassung bzw. Lockerung der bisher geltenden Festsetzungen die Attraktivität und Nachfrage der im Plangebiet vorhandenen Baugrundstücke für den Eigenheimbau zu erhöhen. Seitens der Industrie- und Handelskammer Dresden bestehen in diesem Zusammenhang keine Einwände. Planungsabsichten kammerzugehöriger Unternehmen, die dem Bebauungsplanverfahren entgegenstehen oder in diesem Berücksichtigung finden sollten, sind uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
10	<b>SOWAG</b> , Äußere Weberstr. 43, 02763 Zittau <i>Stellungnahme vom 08.06.2016</i>		
	Bezüglich Ihrer Anfrage zu der oben genannten Änderung möchten wir Ihnen für den Trinkwasserversorgungsbereich der SOWAG mbH und als Betriebsführerin der Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes "Untere Mandau" mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Anlagen unserer Zuständigkeit befinden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	<b>K</b>
11	<b>Stadtwerke Zittau GmbH</b> , Friedensstraße 17, 02763 Zittau <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	-	-
12	<b>Abwasserzweckverband Untere Mandau</b> , Chopinstr. 6a, 02763 Zittau <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	-	-
<b>Nachbargemeinden</b>			
13	<b>Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz</b> , Olbersdorfer Str. 3, 02763 Bertsdorf-Hörnitz <i>Stellungnahme vom 07.06.2016</i>		
	Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben - Am Walde" teilen wir Ihnen mit, dass es seitens Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen gibt bzw. die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.	Kenntnisnahme	<b>Z</b>
14	<b>Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf</b> , Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf <i>Stellungnahme vom 29.06.2016</i>		
	Die Belange der Gemeinde Mittelherwigsdorf werden durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt.	Kenntnisnahme	<b>Z</b>

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Von Seiten der Gemeinde bestehen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.		
<b>15</b>	<b>Gemeindeverwaltung Olbersdorf</b> , Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf <i>Stellungnahme vom 06.07.2016</i>		
	Von Seiten der Gemeinde Olbersdorf werden keine Einwendungen und Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	<b>Z</b>
<b>16</b>	<b>Gemeinde Oybin</b> , Freiligrathstr. 8, 02797 Oybin <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	-	-
<b>17</b>	<b>Stadt Herrnhut</b> , Löbauer Str. 18, 02747 Herrnhut <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	-	-
<b>18</b>	<b>Stadtverwaltung Ostritz</b> , Markt 1, 02899 Ostritz <i>Stellungnahme vom 16.06.2016</i>		
	Die Stadt Ostritz nimmt im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs.2, Nr. 2 in Verbindung mit § 3, Absatz 2 BauGB zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Durch die Planungen werden Belange der Stadt Ostritz nicht berührt. Daher werden von unserer Seite keine Belange genannt, welche in der Planung Berücksichtigung finden müssten. Das Vorhaben wurde am 09.06.2015 in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Umwelt-, sowie Haupt- und Finanzausschusses vorgestellt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme	<b>Z</b>
<b>19</b>	<b>Stadt Bernstadt</b> , Bautzener Str. 21, 02748 Bernstadt <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	-	-
<b>Bürger</b> <i>Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.</i>			